

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Vergabegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Einführung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) im Jahr 2011 und infolge mehrerer Novellierungen wurde ein über die Bundes- und EU-Vorgaben hinausgehendes Regelwerk geschaffen, das die Auftragsvergabe mit vergabefremden sozial- und umweltpolitischen Vorgaben belastet. Das Gesetz hat sich trotz mehrfacher Änderungen und Vereinfachungsversuchen als insgesamt überregulierend, wirtschaftsfeindlich und unnötig erwiesen. Es schafft keine Effizienzgewinne, sondern verursacht aufgrund seiner Komplexität höheren Verwaltungsaufwand und rechtliche Unsicherheit.

Die Vorschriften zur Nachunternehmerbindung, zu Eigenerklärungen und zur Nachweisführung gehen weit über das Bundesrecht hinaus. Die Folge sind höhere Kosten, erhöhte Fehleranfälligkeit und ein zunehmender Ausschluss nichtbürokratierfahrener Anbieter. Das benachteiligt in besonderem Maße kleine und mittlere Unternehmen, während größere Konzerne oft auf ganze Fachabteilungen zurückgreifen können, um durch den Bürokratiedschungel zu navigieren.

Die Regelungen zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien bei der Auftragsvergabe (§ 4 ThürVgG) zwingen staatliche Auftraggeber, politische Zielsetzungen über sachgerechte Wirtschaftlichkeitsentscheidungen zu stellen. Damit wird die neutrale Bedarfsdeckung zugunsten ideologisch motivierter Anforderungen überlagert. Das Element der Tariftreuepflicht (§ 6 ThürVgG) greift in die Koalitionsfreiheit ein. Es verpflichtet Unternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, tarifvertragliche Arbeitsbedingungen oder einen landesspezifisch erhöhten Mindestlohn (aktuell 14,32 Euro) einzuhalten. Das belastet einerseits die dem Sparsamkeitsprinzip unterworfenen staatlichen Auftraggeber – insbesondere die oft mit klammen Kassen ausgestatteten Kommunen – und benachteiligt andererseits völlig gesetztreue nichttarifgebundene Betriebe, welche in Ostdeutschland traditionell häufiger vorkommen. Tariftreuepflicht und vergabespezifischer Mindestlohn führen in der Praxis nicht etwa zu einer Ausweitung der Tariftreue oder höheren Löhnen, sondern zum Ausschluss kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), insbesondere im Handwerk und im ländlichen Raum.

Es besteht kein objektiver Bedarf für ein landeseigenes Vergabegesetz. Die öffentliche Auftragsvergabe ist umfassend durch Bundes- und EU-Vorgaben (GWB, VgV, UVgO, VOB/A) geregelt. Die bestehenden Bundes- und EU-Regelungen bringen in ihrer geltenden Ausgestaltung

bereits komplexe bürokratische Hürden mit sich (bspw. die Pflicht zur EU-weiten Ausschreibung). Das Thüringer Vergabegesetz verengt den bereits eingeschränkten Spielraum für mittelstandsfreundliche Verfahren (wie zum Beispiel die Losvergabe, die Nutzung von Freihändiger Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte oder die Ausgestaltung transparenter Wertungsmaßstäbe) zusätzlich. Die gezielte Berücksichtigung des Mittelstands (vergleiche § 3 ThürVgG), die ohnehin Ende November des Jahres 2025 planmäßig ausläuft, ist daher kein Privileg des Thüringer Vergabegesetzes. Sie kann auch ohne landesgesetzliche Verpflichtung erfolgen – durch Verwaltungsvorgaben, politische Schwerpunktsetzungen und Schulung der Vergabestellen. Ein eigenes Gesetz ist dafür nicht erforderlich und sogar kontraproduktiv.

B. Lösung

Das Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) wird in Gänze aufgehoben. Damit entfallen die landesrechtlich verankerten, bürokratietreibenden und wirtschaftshemmend wirkenden Zusatzregelungen. Die Auftragsvergabe richtet sich fortan ausschließlich nach dem geltenden Bundes- und EU-Recht.

C. Alternativen

Die Beibehaltung des landesspezifischen Thüringer Vergabegesetzes mit Festhalten an einem politisch überlagerten und bürokratisch aufwendigen Sonderweg oder eine bloße Reform des Thüringer Vergabegesetzes, ohne die strukturellen Defizite grundlegend zu beseitigen

D. Kosten

Es entstehen keine Mehrkosten. Im Gegenteil: Die Aufhebung führt zu einer administrativen und in der Folge kostenmäßigen Entlastung von Vergabestellen und Unternehmen.

Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Vergabegesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Vergabegesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 331), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit der Aufhebung des Thüringer Vergabegesetzes wird ein überflüssiges, bürokratietreibendes und ideologisch aufgeladenes Sonderregelwerk beseitigt, das weder zur Korruptionsbekämpfung noch für die Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand oder für die Stärkung des Mittelstands erforderlich ist. Die Kernziele – transparente Verfahren, faires Wettbewerbsumfeld, wirtschaftliche Mittelverwendung – werden bereits durch das Bundesrecht in hinreichender Weise geregelt.

Der Verzicht auf die landesrechtliche Tariftreuepflicht und den vergabespezifischen Mindestlohn schafft keine Dumpinglöhne, sondern reduziert unnötige Eingriffe in die Vertragsfreiheit und ermöglicht allen gesetztreuen Unternehmen wieder fairen Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe. Zugleich entfallen Nachweispflichten, Vertragsstrafregelungen, Vergabeausschlüsse und Mindestlohndynamiken, die bislang einen hohen Prüf- und Kontrollaufwand erforderten.

Die Pflicht zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien stellt ein politisches Steuerungsinstrument dar, das in einem sachgerechten Vergaberecht nichts zu suchen hat. Durch die Aufhebung des Gesetzes werden kommunale Auftraggeber wieder in die Lage versetzt, Wirtschaftlichkeit und effiziente Auftragsvergabe zu priorisieren.

Die Aufhebung des Thüringer Vergabegesetzes senkt die Kosten bei der Realisierung öffentlicher Projekte, verkürzt Ausschreibungszeiträume und befreit von unnötigem Mehraufwand für Dokumentation und Kontrolle. Besonders im kommunalen Bereich werden finanzielle und Verwaltungskapazitäten freigesetzt, die sodann der eigentlichen kommunalen Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Das Gesetz zur Aufhebung des Thüringer Vergabegesetzes wirkt somit als Investitionsmotor und fördert eine wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Regelt die Aufhebung des Thüringer Vergabegesetzes

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten

Für die Fraktion:

Muhsal